

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 2 (1876)
Heft: 32

Artikel: Programm der schweiz. permanenten Schulausstellung in Zürich
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-238056>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sich die Bürschen — wir sprechen hier vom genus masculinum — nach ihrer Rückkunft bei Hause und auch sonst in höchst gemessenem Tempo, so dass man in ihnen schwerlich die gleichen Leuten erkannt haben würde, die in der feinen Stadt Zürich keineswegs im Rufe allzu grosser Manierlichkeit stehen.

Dass durch diese Wanderungen auch der Körper gestählt und gekräftigt wurde, dafür leistete die grosse Schlussrevue den besten Beweis. Die vielen bleichen, hohlwangigen Gesichter, die sich am 11. Juli im Bahnhof Zürich zur Abfahrt eingefunden hatten, waren grösstentheils verschwunden, und konnten bei der Rückkehr (25. Juli) die harrenden Eltern am Bahnhofe Zürich sonnengebräunte, frisch und munter aussehende Kinder in ihre Arme schliessen.

Die Zeit zwischen den einzelnen Ausflügen wurde zu fröhlichem Spiel verwendet. Es traf sich gut, dass gerade in die ersten Tage des Ferienaufenthaltes die Heurate fiel und in liberalster Weise wurden nun der spiellustigen Jugend grosse Matten als Tummelplätze zur Verfügung gestellt. Die „Bühler“ vertrieben sich nebenbei die Zeit noch mit Aufführung grossartiger Kunstbauten in Schindelholz, und der nahe Dorfbach bot Gelegenheit zu erfrischendem Bade.

Zu dem prächtigen Wetter, welches das schöne Unternehmen so ausserordentlich begünstigte, gesellte sich als mächtiger Bundesgenosse das freundlichste Verhalten der Einwohner gegen die Zürcherjugend und ihre Hüter, ein Faktor, ohne den auch der schönste Himmel und die blendendste Sonne verdüstert worden wären. Ohne Zweifel gehört es mit zu den schönsten Genüssen einer Ferientour oder eines Ferienaufenthaltes, mit lebenswürdigen Menschen in nähere Beziehung zu treten und in dieser Hinsicht konnte es für die begleitenden Erwachsenen selbst keinen bessern Empfehlungsbrief geben, als die anvertraute Kinderschaar. Sie bildete den Schlüssel, der Thüren und Herzen öffnete, und nicht sobald seien die vergnügten Stunden vergessen, die im Kreise lebenswürdiger Leute zugebracht wurden. Man war sichtlich auf's Ernsteste bemüht, jede Arbeit nach Kräften zu erleichtern und die verantwortungsvolle Aufgabe zur angenehmsten Pflichterfüllung zu machen. Auch gegen die allezeit lebenslustige, manchmal muthwillige Jugend, wurde eine Nachsicht geübt, wie sie nicht überall zu treffen ist. Im Allgemeinen anerkannten die Kinder dies auch dankbar. Sie bestrebten sich sichtlich, gegebene Schranken zu respektiren, und wir hegen die feste Zuversicht, es seien die Appenzeller nicht unfreundlich auf die nun wieder in ihre Heimat zurückgekehrte Zürcherjugend zu sprechen. An gutem Willen fehlte es nicht, nur machte etwa die jugendliche Unbesonnenheit einen Strich durch die Rechnung!

So war denn Alles dazu angethan, das Unternehmen gedeihen zu lassen, und ermuntert, wie schon Eingangs gesagt, der ganze Verlauf zu künftiger Wiederholung. Als einziger dunkler Fleck erscheint am Horizonte das, freilich bescheidene, Defizit; doch hegen wir auch bezüglich dieser Angelegenheit die feste Zuversicht, dass sich noch da und dort eine milde Hand aufthun werde, zur Tilgung dieses einzigen — Gedankenstrichs! —

Anmerkung der Redaktion. Indem wir diesen farbenreichen freundlichen Bericht angelegentlich verdanken, erbitten wir uns für eine spätere Nummer unseres Blattes noch einige gefällige Notizen über den Status der Ausgabender so gelungenen Sommerfrische.

Schweiz. Permanente Schulausstellung.

Tit.

Wie Sie wohl wissen, hat Zürich die Gründung einer schweiz. permanenten Schulausstellung an Hand genommen und in Verbindung mit dem Gewerbemuseum zum grossen Theil schon realisiert. Es wird die Ausstellung un-er ge-

sammtes schweiz. Schulwesen und auch das des Auslandes, mit Anschluss der Universitäten und polytechnischen Schulen, in's Auge fassen und die allgemeinen Lehrmittel, die Schulbücher, Sammlungen, physikalischen und chemischen Apparate, die geographischen Werke, Schultensilien jeder Art, Schulpläne, Gesetzessammlungen und Schriften pädagog. Inhalts auf allen Schulstufen zur Darstellung bringen. Da aber das hohe Ziel nur durch vereinte Kraft und gegenseitige Unterstützung erreicht werden kann, nehmen wir uns die Freiheit, Sie höflichst um Ihre Mitwirkung zu ersuchen.

Wir sind zum Voraus überzeugt, dass Sie die Wichtigkeit unseres Unternehmens würdigen und uns Ihre so werthvolle Unterstützung sichern werden.

Allfällige Korrespondenzen und Sendungen sind an das Bureau des Gewerbe-Museums Zürich zu richten.

Hochachtungsvollst

Namens der Commission der schweiz. Schulausstellung

Der Präsident: B. Baltensberger, Stadtrath.

Der Actuar: A. Koller.

Zürich, 2 August 1876.

Programm der schweiz. permanenten Schulausstellung in Zürich.

1. Als besondere Abtheilung des Gewerbemuseums Zürich wird unter Mitwirkung des h. Erziehungsrathes, der Stadtschulpflege und des städtischen Schulvereins unter Leitung von Fachmännern eine permanente schweiz. Schulausstellung gegründet.
2. Es bezweckt dieselbe eine permanente Ausstellung der Lehrmittel der schweiz. Unterrichtsanstalten aller Schulstufen mit Anschluss der Hochschulen und der polytechnischen Schule.
3. Es werden alle Kantone der Schweiz, somit auch die verschiedenen Sprachen und Nationalitäten berücksichtigt.
4. Auf die schweizerische Ausstellung wird zuerst Bedacht genommen. Es soll jedoch auch das Ausland insoweit in Berücksichtigung gezogen werden, als es für unser schweiz. Schulwesen von Einfluss und Interesse ist.
5. Es reihen sich die auszustellenden Objekte unter folgende Abtheilungen: a) Obligatorische Schulbücher; b) Veranschaulichungsmittel; c) Physikalische und chemische Apparate; d) Schulsammlungen; e) Schultensilien; f) Baupläne und Modelle; g) Schulliteratur; h) Verschiedenes.
6. Fakultativ in Schulen eingeführte Lehrmittel kommen ebenfalls in Betracht.
7. Es wird die Ausstellung auch solche Apparate anschaffen, die von einzelnen Schulen nicht leicht erworben werden können, wie z. B. Apparate für Spectralanalysen etc. Solche Objekte können dann für kürzere Zeit Schulanstalten zum Gebrauch überlassen werden.
8. Die Ausstellungsobjekte werden zu beschaffen gesucht durch Schenkung von Erziehungsbehörden, von Fabrikanten der Schulapparate, von Buchhandlungen, von Schulfreunden und durch direkten Ankauf.
6. Es können einzelne Objekte auch nur für kürzere Zeit der Ausstellung überlassen werden; über die Aufnahme solcher Gegenstände entscheidet jeweilen die Ausstellungskommission.
10. Jedes Objekt trägt den Namen des Ausstellers, Angabe des Preises etc.
11. Objekte, die nicht in's Schulfach einschlagen, sind von der Ausstellung ausgeschlossen.
12. Neuerungen auf allen Gebieten der Ausstellung werden sorgfältig continuirlich vorgemerkt.

13. Es sind die Tit. Schulbehörden um jeweilige Zusendung der Jahresberichte, Gesetze und Verordnungen, Programme etc. ersucht.
14. Der Besuch der Schulausstellung ist frei. Sie ist alle Tage geöffnet zu gleicher Zeit wie die Sammlungen des Gewerbemuseums.
16. Zusendungen haben an das Bureau des Gewerbemuseums zu geschehen. Dasselbe ertheilt auch gewünschte Auskunft.

A. Obligatorische Schulbücher. Die Tit. Erziehungsbehörden sind ersucht, solche der Ausstellung zukommen zu lassen und bei allfälligen Veränderungen dieselbe ebenfalls zu bedenken.

Es fallen in diese Abtheilung: Die Lehr- und Lesebücher aller Schulstufen für Sprache, Geometrie, Rechnen, Religion, Naturkunde, Geschichte, Geographie, Gesang, Zeichnen, Schreiben.

B. Veranschaulichungsmittel. Es sollen zur Darstellung kommen: 1. Arithmetik. Zählrahmen, Rechenapparate, Würfel, Tabellen für den Rechnungsunterricht, Veranschaulichung des Decimalsystems, Münzen, Maasse, Gewichte. 2. Geometrie: Planimetrische Formen, Winkelmaasse, Mathematische Körper, Körper mit Schnitten, Verschiedene Systeme von Modellen für descript. Geometrie, Veranschaulichungsapparate für perspektivisches Zeichnen, Messinstrumente, Stereoscopische Bilder. 3. Sprache. Die verschiedenen Tabellenwerke für den Leseunterricht, Bilderwerke für den Anschauungsunterricht, Bilderbücher für Haus und Schule, Kinderbüchlein, Veranschaulichungsmittel für fremde Sprachen. 4. Zeichnen: Vorlagewerke, Wandtabellen, Körper, Flachmodelle von Blumen etc., Ornamente, Modelle (Holz, Gyps, Papiermaché), Darstellung der verschiedenen Stylentwicklungen. 5. Musik: Tabellenwerke, andere Veranschaulichungsmittel. 6. Religion: Bilderwerke, Karten. 7. Schreiben: Vorlagewerke, Lineaturen und Hefte, Sammlung verschiedener Schriften verschiedener Schulen. 8. Geschichte: Bilderwerke für Schweizergeschichte, Bilderwerke für allgemeine Geschichte und Kulturgeschichte, Wandtafeln für den Geschichtsunterricht, Atlanten, Photographien, Modelle. 9. Geographie: Planigloben, Globen, Karten, Netze für Geographie, Tellurien, Zonengemälde, Photographien und stereoscopische Bilder, Reliefs. 10. Naturkunde: Bilderwerke, Plastische Darstellungen, Mikroskopische Präparate.

C. Physikalische und chemische Apparate. Es theilt sich die Ausstellung der phys. und chem. Apparate in 2 Gruppen; die erste enthält die in den Schulen obligatorisch erklärten, die zweite die nur fakultativ eingeführten Apparate. Immerhin kommen zur Darstellung die wichtigsten Apparate aus dem Gebiete der Physik und Chemie.

D. Schulsammlungen. Es liegt nicht im Ziel der schweiz. Schulausstellung grossartige, vollständige Sammlungen verschiedener Art anzulegen, da ja die Museen vieler schweiz. Städte in dieser Richtung vollkommen genügen; dagegen werden Schulsammlungen, wie sie namentlich für Volksschulen und Mittelschulen zur Anwendung kommen, in's Auge gefasst. Es wurden folgende Partien hauptsächlich berücksichtigt: Sammlung der wichtigsten Mineralien, Felsarten, Krystallformen, Pflanzen, Früchte, Thiere und ihrer Theile, Chemikalien, Metalle, Nutzhölzer, Samen- und Pflanzenprodukte, technologische Sammlung, mikroskopischen Präparate, Petrefakten, Modellen verschiedener Art, anatomischen Präparate.

E. Schulutensilien. In dieser Hinsicht wird die Ausstellung es namentlich darauf absehen, immer das Praktischste und Bewährteste zur Anschauung zu bringen. Wir werden hauptsächlich ausstellen: Subsellien, Wandtafeln, Schreibzeug, Zeichnungsutensilien, Reisszeuge, Papier, Tafeln, Schulgeräthe, und hoffen durch Angabe der Bezugsquellen,

durch vergleichende Darstellung, durch praktische Versuche dem allgemeinen Schulwesen wesentliche Dienste zu leisten.

F. Baupläne-Modelle. Nicht weniger Interesse verdient eine ausgedehnte Sammlung von Bauplänen und Modellen von Schulbauten. Durch grossartige Schenkungen sind wir bereits im Besitz kostbarer Zeichnungen und Pläne. Es werden vor allem Pläne und Modelle gewünscht von Schulhäusern, Ventilations- und Heizeinrichtungen, künstlicher Beleuchtung und Wassereinrichtungen, Abtrittsystemen, Treppeneinrichtungen, Zimmereinrichtungen, Jalousien, Turnhallen.

G. Schulliteratur. Durch Sammlung des uns zu Gebote gestellten Materials bezwecken wir einerseits eine übersichtliche Darstellung der Bestrebungen der Gegenwart, anderseits die Schöpfung einer eigentlichen schweiz. Schulstatistik und schweiz. Schulgeschichte. Wir erwarten auch gerade in diesem Punkt die permanente Unterstützung von Seite aller schweiz. Unterrichtsbehörden, damit die Grundlegung und Fortentwicklung eines schönen, nationalen Werkes gesichert ist.

Zürich, Juli 1876.

Eine politisch-kirchlich-pädagogische Betrachtung.

Sp. -- In der Z. F. Zeitung wird von einem um die Zukunft unseres „armen“ Volkes tiefbekümmerten und die leidende Staatskirche bitter bejammernden Kirchendiener (geistlich oder weltlich) mit grosser Sicherheit behauptet, die Bundesverfassung verstehe unter dem Wort „Bekennniss“ in Art. 27 natürlich eines der christlichen Bekennnisse: reformirt, katholisch etc. Wir können es uns nicht versagen, gegen diese Auffassung zu protestiren. Wir halten dieselbe für unrichtig und engherzig, ja für ungerecht und hoffen, sie werde zu Ehren unseres Freistaates, nicht in die Gesetze übergehen.

Einmal scheint sie uns dem Wortlaut der Verfassung zu widersprechen. In einer Zeit, wo sich, Dank der herrschenden Toleranz, so viele Bekennnisse geltend machen, kann mit diesem Wort nicht nur eine christliche Konfession gemeint sein. Schon die 48er Verfassung hat es für nöthig gehalten, sich auf diesem Gebiete deutlich auszudrücken, siehe Art. 44, wo der Ausdruck „christliche Konfession“ gebraucht ist. Wie viel mehr musste man bei Abfassung des neuen Artikels alle Zweideutigkeit vermeiden! Wenn die Z. F. Ztg. meint, es hätte Niemand daran gedacht, das erwähnte Wort anders aufzufassen oder anders auszulegen, als sie es thut, so müssen wir gestehen, dass wir kaum je daran gedacht haben, es könnte ausgelegt werden wollen, wie es durch sie geschieht. Wir halten dafür, Tausende und Tausende, welche der Verfassung ein freudiges Ja entgegengebracht, seien in unserem Falle und haben seiner Zeit gerade den Ausdruck „aller Bekennnisse“ in Art. 27 als einen bedeutenden Fortschritt in der Toleranz und Humanität begrüsst, weil sie darin nichts anderes sahen, als: Alle religiösen Anschauungen vom sog. Materialisten bis zum frömmsten Juden, Mohamedaner, Buddhisten etc.

Wie kann man die Sache denn anders nehmen, ohne dem Geist der Verfassung, dem Geist der Freiheit und der Duldsamkeit zu widersprechen! Dass unser Volk alle, aber auch alle Ansichten dulden und achten will, das hat es sicherlich klar genug ausgesprochen durch Annahme der (leider freilich allzulang unwirksamen) Art. 49 und 50. Absatz 3 von Art. 27 ist im weitern (richtigen) Sinne genommen, eine nothwendige Konsequenz von Art. 49. Das ist für jeden Verfassungstreuen ausser allem Zweifel. Art. 50, der die freie Ausübung „gottesdienstlicher Handlungen“ gewährleistet, steht in glänzendem Gegensatz zu dem alten Art. 44, der nur den „anerkannt christlichen Konfessionen“